

- Stand April 2017 -

Unseren Aufträgen (Lieferungen und Leistungen, in der Folge gemeinsam „Leistungen“ genannt) liegen – sofern keine Abweichungen schriftlich vereinbart wurden – ausschließlich nachstehende Bedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (in der Folge „AN“ genannt) sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch für uns nicht bindend.

1. ANGEBOT

Angebote erfolgen kostenlos. Angebote, insb. in beigebrachten Unterlagen angegebene Leistungsdaten und Angaben über die Produktbeschaffenheit, sind verbindlich, soweit nicht in der Bestellung anders definiert.

2. AUFTRAG

Bestellungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie auf unseren Bestellpapieren ausgefertigt sind. Änderungen und /oder Ergänzungen bedürfen grundsätzlich unserer Zustimmung und einer schriftlichen Vereinbarung.

Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der mit dem AN geschlossene Vertrag nicht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.

Der gesamte Schriftverkehr (Prüfzeugnisse, Versandpapiere, Lieferscheine, Rechnungen und damit verbundene Dokumente) sind in deutscher Sprache zu erstellen.

3. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Jeder Auftrag ist vom AN auf dem der Bestellung beiliegenden Auftragsbestätigung rechtsverbindlich zu unterzeichnen und binnen 5 Tagen an den Besteller zurückzuschicken. Inhaltliche Änderungen in der Auftragsbestätigung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

Liegt uns die Auftragsbestätigungen nicht innerhalb von 5 Tagen vor, sind wir berechtigt, den Auftrag zu widerrufen, ohne dass der AN darauf irgendwelche Rechte oder Forderungen ableiten kann.

4. PREISE

Die Preise sind Fixpreise und gelten DDP für unsere Betriebsstätte in Neuhofen a.d.Krems einschließlich Verpackung, Konservierung, geliefert Bestimmungsort, gemäß Incoterms 2010.

Falls Preise und Konditionen nicht schon in der Bestellung vorgeschrieben sind, sondern uns später genannt werden, erlangen sie erst Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert werden.

5. VERSANDVORSCHRIFTEN

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sind die Lieferungen durch den AN transportversichert zu liefern an:

Fa.ECOP, Lastenstraße 11, 4531 Neuhofen,

Die Ware ist transportgerecht und umweltverträglich einwandfrei zu verpacken. Die etwaige geforderte Rücksendung von Emballagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des AN.

Warenkennzeichnung:

Sämtliche Bauteile müssen bei der Anlieferung mittels eines Anhängers mit der Bestellnummer sowie der Bestellposition und der Bauteilnummer gekennzeichnet sein.

Die Versandanzeige ist uns sofort bei Abgang jeder einzelnen Sendung per E-Mail zu übermitteln. Der Sendung selbst sind ein Packzettel und eine Versandanzeige beizufügen.

In der Versandanzeige und am Kollo müssen unsere Bestellnummern und die gelieferten Bestellpositionen aufscheinen.

Bei Lieferung unverzollter Ware sind die entsprechenden Zolldokumente, erforderlichenfalls Ursprungszeugnisse bzw. Warenverkehrsbescheinigungen beizulegen. Die österreichische Einfuhrzollbehandlung findet beim Zollamt Linz statt.

6. LIEFERTERMIN UND PÖNALE

Der im Auftrag angegebene Leistungstermin, für welchen der Tag des Einlangens am von uns genannten Leistungsort gilt, ist einzuhalten. Bei drohendem Leistungsverzug sind wir unter Angabe der Gründe sowie der Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich zu verständigen. Hält der AN den Leistungstermin nicht ein, so sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir sind bei Verzug des AN und unabhängig von dessen Verschulden berechtigt, sofort eine Ersatzvornahme durchzuführen, wobei der AN die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen hat. Nach eigener Wahl sind wir im Fall der Nichteinhaltung des Leistungstermins - unabhängig vom Verschulden des AN - berechtigt, für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung 1% vom gesamten Auftragswert als Pönale in Rechnung zu stellen oder bei Bezahlung in Abzug zu bringen.

7. WARENÜBERNAHME/QUALITÄTSMÄNGEL

Die rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung erfolgt erst nach Überprüfung der Ware. Dies gilt auch, wenn die Rechnung schon bezahlt wurde. Demnach behalten wir uns eine spätere Bemängelung der Ware vor.

Für fehlerhafte Lieferungen, deren Rücksendung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt, behalten wir uns das Recht auf fachgerechte Sanierung bzw. auf eine Ersatzlieferung vor.

In dringenden Fällen haben wir nach unserer Wahl das Recht auf Kosten des AN selbst oder durch Dritte nachzubessern bzw. Ersatz zu beschaffen.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Der AN sichert zu, dass seine Leistung während eines Zeitraums von 3 Jahren ab Gefahrenübergang frei von Mängeln ist und bleibt und insb. auch den im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs einschlägigen, in Österreich gültigen Normen, Zulassungsbedingungen und Kennzeichnungsbestimmungen entspricht. Die Bestimmungen betreffend die Mängelrüge gemäß §§ 377 ff UGB sind, insbes. im Hinblick auf obige Haltbarkeitszusage, ausgeschlossen. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel hat der AN unverzüglich und unentgeltlich einschließlich Tragung aller Nebenkosten zu beheben.

Kommt der AN dem nicht nach, sind wir berechtigt, die Mängel zu Lasten des AN zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Wir sind jedoch auch berechtigt, ohne vorherige Meldung, insbesondere wenn die Teile oder Komponenten der Leistung in von uns hergestellten Anlagen eingebaut sind, die bereits bei unseren Kunden in Verwendung sind, Mängel selbst zu beseitigen, ohne dass dadurch die Gewährleistung berührt wird, und - unabhängig vom Verschulden des AN - die gesamten Aufwendungen vom AN ersetzt zu bekommen. Die Aufwendungen für jegliche Ersatzvornahme im Sinn der vorstehenden Bestimmungen sind uns auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher sind, als eine Nacherfüllung durch den AN ergeben hätte. Wir sind - unabhängig vom Verschulden des AN - berechtigt, unsere sowie die an uns herangetragenen Kosten und Folgekosten unserer Kunden, die durch Mängel verursacht werden, vom AN ersetzt zu bekommen. Unsere darüber hinausgehenden Rechte aus den Gewährleistungs-bestimmungen der §§ 922 ff ABGB bleiben unberührt. Uns stehen die Rückgriffsansprüche gemäß § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde Unternehmer ist. Vorlieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN. Für den Fall, dass wir wegen eines Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes, insbesondere



aus Produzenten- und/oder Produkthaftung, in Anspruch genommen werden, ist der AN verpflichtet, uns hinsichtlich aller Ansprüche Dritter und unserer sonstigen damit verbundenen Kosten, Schäden und Aufwendungen, inklusive der Rechtsverfolgungskosten, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der AN haftet uns hinsichtlich aller Ansprüche, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive der Rechtsverfolgungskosten, die aus oder auf Grund einer Rückrufaktion von durch den AN gelieferten Waren oder von Produkten, in welche die vom AN gelieferten Waren integriert sind, entstehen, soweit die Rückrufaktion wegen der vom AN gelieferten Ware notwendig ist oder war.

Der AN verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteile für den Liefergegenstand bis zu 10 Jahre nach Lieferung zu marktüblichen Preisen und Lieferzeiten zu liefern.

9. QUALITÄTSSICHERUNG

Wir gehen davon aus, dass der AN eine lückenlose Qualitätssicherung seiner Lieferungen durchführt.

Die erforderliche Dokumentation dieser Prüfung wird von uns in der jeweiligen Bestellung festgelegt (z.B. Prüfbescheinigung, Zeugnisse, Maßblätter)

Sollten bei Stichproben durch uns trotzdem Abweichungen bzw. Produktfehler festgestellt werden, gehen die Prüfkosten dafür zulasten des AN.

10. RECHNUNGSLEGUNG

Sämtliche Rechnungen sind in guter, digital verarbeiteter Qualität an die Fa. ECOP Technologies GmbH auszustellen und einfach einzureichen. Darin sind außer den Bestelldaten auch die Versanddaten zu vermerken.

Leistungsrechnungen sind entsprechend zu belegen.

Für jede Bestellung ist eine eigene Rechnung zu legen.

Rechnungen in elektronischer Form sind an die e-mail Adresse billing@ecop.at zu senden. Der AN ist nicht berechtigt, Leistungen an uns zurückzuhalten, auch wenn der Kaufpreis von uns nicht bezahlt ist.

11. ZAHLUNG

Nur einwandfreie, auftragsgemäße Leistung verpflichtet uns zur Zahlung.

Macht eine Lieferung eine Nachbesserung erforderlich, ist die Zahlung erst nach zufriedenstellender Mängelbehebung fällig. Sollten vereinbarte Dokumentationen bzw. Atteste zum Zahlungstermin nicht vorliegen, erfolgt die Bezahlung erst nach Vorlage dieser Dokumente.

Unsere Zahlungskonditionen laufen:

14 Tage abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage ohne Abzug.

Der AN erklärt sich zur gegenseitigen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden.

Zession oder ein Eigentumsvorbehalt bedarf vorher unserer schriftlichen Zustimmung.

Leisten wir eine An- bzw. Teilzahlung, verpflichtet sich der AN diese zur Bezahlung der für die Herstellung des Bestellgegenstandes benötigten Materialien zu verwenden. Diese gelten dann sinngemäß als von uns beigestellte Materialien.

Bei Annahme verfrühter Leistungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Leistungstermin.

12. STORNIERUNG / INSOLVENZ / SISTIERUNG

Stornierung

Wir haben das Recht, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In deinem solchen Falle sind wir verpflichtet, dem Verkäufer den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, um die von uns zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten. Weitere Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, kann der Verkäufer nicht geltend machen.

Insolvenz

Wir sind zu sofortiger Stornierung einer Bestellung berechtigt, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren beantragt wird. Wir sind jederzeit berechtigt, für die

Ausführungen unserer Bestellung gekaufte Material, Engineering oder angearbeitete Teile nach unserer Wahl zu handelsüblichen Preisen zu übernehmen.

Sistierung

Wir haben das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat uns in einem solchen Falle auf die entstehenden Konsequenzen hinzuweisen und uns eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis zu maximal 3 Monaten wird der AN keine Forderungen stellen.

13. HÖHERE GEWALT

Betriebsstillstand, Betriebsstörungen oder dergleichen, sowie Fälle höherer Gewalt befreien uns in jedem Fall für die Dauer und im Umfang der Störung von der Abnahme, ohne jede Ersatz- oder Aufwandspflicht gegenüber dem AN.

14. FERTIGUNGSMITTEL UND IMMATERIALGÜTER

Alle zur Ausführung von Aufträgen überlassenen oder vom AN in unserem Auftrag erstellten Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Fertigungsmittel, Berechnungen und ähnliches sind unser (geistiges) Eigentum und dürfen vom AN nicht für andere als unserem Auftrag gemäße Zwecke verwendet, vervielfacht oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf Verlangen samt Vervielfältigungen herauszugeben, wobei jegliche Zurückbehaltung durch den AN ausgeschlossen ist.

15. IMMATERIALGÜTERRECHTE DRITTER

Der AN garantiert, dass durch die Leistung Immaterialgüterrechte Dritter nicht verletzt werden, stellt uns insoweit vollkommen schad- und klaglos und hat den uneingeschränkten Gebrauch der Leistung sicher zu stellen.

16. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND RECHT

Für alle Leistungen aus unserem Auftrag ist die Anschrift des auftragsgemäßen Lieferortes und für alle Zahlungen Wien der Erfüllungsort.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag ist das für Wien, Österreich, örtlich und sachlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den AN auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, das UN-Kaufrecht und die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts findet auf das gegenständliche Vertragsverhältnis keine Anwendung.

17. ALLGEMEINES

Sollten Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen. Der AN ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zu uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Bereitgestellte Materialien bleiben unser Eigentum und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch im Fall einer Be- oder Verarbeitung.

Unterdieferanten sind uns vorab bekannt zu geben und von uns genehmigen zu lassen.

Wir und/oder unsere Kunden haben jederzeit das Recht, zur normalen Geschäftszeit die Abwicklung und/oder den Fertigungsstand der Bestellung zu überprüfen.

Bei Unklarheiten in der Bestellabwicklung gilt folgende Rangordnung:

1. Text der Bestellung
2. Spezielle technische und/oder kaufmännische Bestimmungen bzw. Beilagen
3. Allgemeine Einkaufsbedingungen der ECOP-Technologies GmbH.

